



ENTGELTABRECHNUNG

Sportliche Abrechnung

Die Entgeltabrechnung echter Privatkliniken – also solchen, die nicht im Krankenhausplan enthalten sind, aber auch keine sonstigen öffentlichen Gelder erhalten – bietet rechtlichen Interpretationsspielraum, so dass es immer wieder zu Streit bei der Abrechnung kommt. Ein solcher Streit beschäftigte das Oberlandesgericht Karlsruhe.



Die Regelung in § 17 Abs. 1 S. 5 KHG, mit der Quersubventionierungen zwischen staatlich geförderten Plankrankenhäusern und mit diesen verbundenen Privatkliniken verhindert werden sollen, verstößt laut OLG Karlsruhe nicht gegen das Grundgesetz. Im Verfahren ging es um Privatabrechnungen der Arcus Sportklinik in Pforzheim.

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe musste über die Kosten für die Implantation einer zementfreien Hüftprothese entscheiden (Urteil vom 19. Juli 2017, Aktenzeichen: 10 U 2/17). Die private Krankenversicherung des Patienten bezahlte nur die Hälfte des von einer Sportklinik abgerechneten Betrags, da nur dieser Anteil in einem Plankrankenhaus angefallen wäre. Im Hintergrund stand dabei, dass die Sportklinik von drei Ärzten getragen wurde, die ebenfalls Träger eines Plankrankenhauses waren. Dies geschah teilweise jeweils über eigene GmbH-Konstruktionen. Die Ärzte waren wie auch weiteres Klinikpersonal in beiden Kliniken tätig. Das Plankrankenhaus war Vermieterin der Sportklinik. Räume wurden gemeinsam genutzt und es existierte ein gemeinsamer Internetauftritt.

DIE ENTSCHEIDUNG

Das OLG wies die Klage der Sportklinik auf den vollen Rechnungsbetrag ab, denn die erhöhte Vergütungsvereinbarung sei wegen des Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig. Es liege nämlich ein Verstoß gegen § 17 Abs. 1 S. 5 KHG vor. Die Sportklinik dürfe für allgemeine Krankenhausleistungen keine höheren Entgelte als im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), im Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) und in der Bundespflegesatzverordnung (BPFVVO) verlangen.

Grundsätzlich seien nicht geförderte Privatkrankenanstalten zwar in ihrer Preisgestaltung frei. § 17 Abs. 1 S. 5 KHG verbiete jedoch eine höhere Entgeltforderung, wenn das Krankenhaus mit einem geförderten Krankenhaus organisatorisch verbunden sei und in dessen

räumlicher Nähe liege. Diese räumliche Nähe sei durch dieselbe Adresse und denselben Gebäudekomplex vorhanden, auch wenn die Sportklinik noch entferntere Räume angemietet habe. Das Gericht bejahte auch die organisatorische Nähe: Gleiche Gesellschafter, gleiche Geschäftsführer, gemeinsame Infrastruktur. Dabei ist es nicht erforderlich, dass das gesamte Personal und die gesamte Infrastruktur gemeinsam genutzt werden müssen. Ebenso beschränke sich § 17 Abs. 1 S. 5 KHG nicht nur auf die häufigen aus Plankrankenhäusern ausgegründeten Privatkliniken.

FAZIT UND AUSBLICK

Die Entscheidung des OLG Karlsruhe war insgesamt erwartbar und liegt auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung, macht aber noch einmal die Kriterien deutlich, nach denen bei reinen Privatkliniken Abrechnungsbeschränkungen eintreten. Neben diesen eher sachverhaltsorientierten Erwägungen versuchte die Klinik noch durch eine sehr juristische Argumentation, eine Nichtanwendbarkeit bzw. Verfassungswidrigkeit des § 17 Abs. 1 S. 5 KHG zu erstreiten. Dies verneinte das Gericht jedoch mit ausführlicher Argumentation, zumal das Bundesverfassungsgericht dies in der Vergangenheit weitgehend schon ablehnend entschieden hatte.

LIC. IUR. CAN. URS
FABIAN FRIGGER

Rechtsanwalt,
Lyck+Pätzold. healthcare.
recht, Kontakt: kanzlei@
medizinawaelte.de

